

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

BÜRGER AUS ZERNIEN OT BRAASCHE 30.11.2023	ABWÄGUNGSVORSCHLAG	Veranl.
<p>1. Notwendigkeit des Bauleitplanverfahrens Dass die Kosten für einen Schulneubau höher sein sollen als die Modernisierung des bestehenden Schulgebäudes, wird in den ausgelegten Unterlagen nirgends belegt, ist also nur eine Behauptung. Wie die EJZ unlängst berichtete, sind für 4 Schulneubauten im Landkreis allein 1,9 Mio. Euro Planungskosten, also 475.000 € pro Schule vorgesehen. Allein für den Betrag ließe sich sicherlich ein Schulgebäude in einen akzeptablen Zustand „repowern“. Zudem wäre für die Göttiener Straße ein Radweg von der Bundesstraße bis zu Schule einzuplanen. Auch diese Kosten wären neben den Neubaukosten in die Kalkulation gegenüber einem Umbau bzw. einer Modernisierung einzustellen.</p> <p>Die Begründung, dass man die Hofstelle „An der Kirche Nr. 6“ im Rundling nicht für einen Schulbetrieb umnutzen könne, ist eigentlich nur ein Armutszeugnis für den Berufszweig Stadtplanung/Architektur. Hier hätte man wahrlich ein „Leuchtturmprojekt“ in einem Rundlingsdorf planen können. Aber hätte, hätte – Mittelpfette.</p>	<p>Den in Kap. 1.3 der Begründung aufgeführten Satz, warum der bestehende Schulstandort in der Ortsmitte von Küsten nicht für eine Erneuerung und Erweiterung der Grundschule in Frage kommt, hat der Einwender überlesen:</p> <p><i>Das in der Ortsmitte gelegene Schulgrundstück bietet mit nur ca. 2.070 m² Fläche und einem sehr unvorteilhaften Zuschnitt zu wenig Platz für das notwendige Raumprogramm eines Neubaus.</i></p> <p>Auch hier hat der Einwender die entscheidende Begründung in Kap. 1.3 offensichtlich nicht hinreichend erfasst:</p> <p><i>Geprüft wurde auch die Hofstelle An der Kirche Nr. 6 im westlichen Teil des Küstener Rundlings die zeitweise zu Verkauf stand. Im Gemeinderat wurde erwogen, das zweigeschossige Wohnhaus als Grundschule umzunutzen. Die eng bebaute Hofstelle ist jedoch von der Gebäudesubstanz her nicht für eine Umnutzung zur Schule geeignet. Die Beseitigung einer ortsbildprägenden Gebäudesubstanz zugunsten eines modernen Schulneubaus erscheint inmitten eines denkmalgeschützten Rundlings nicht vertretbar.</i></p> <p>Das Hauptgebäude, ein 1906 errichteter zweigeschossiger Fachwerkbau mit einem im Westen angebauten Wirtschaftsgebäude, steht als Einzeldenkmal und als Ensemble-Denkmal unter Denkmalschutz. Das Wohnhaus sowie auch die Nebengebäude entsprechen in keiner Weise den funktionalen und technischen Anforderungen von heutigen Schulgebäuden in Hinblick auf das notwendige Raumprogramm, Brandschutz, Wärmeschutz, behindertengerechten Zugang, Außenanlagen, etc.</p>	

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Die Planung des Sportplatzes wäre vorteilhafter, wenn dieser ebenfalls vorn an der Göttiner Straße geplant würde, da so die bestehenden Umkleideräume etc. deutlich näher am neuen Sportplatz liegen würden. Mit der jetzigen Planung hätten die Spieler/Innen z.B. während der Halbzeitpause ca. 150 m jeweils hin und zurück zu laufen. Ein Drittel der Pause wäre damit vertan. Und Lärmschutzmaßnahmen lassen sich auch vegetativ als Ausgleich für Eingriffe umsetzen.

2. Eingriffsregelung

Grundsätzlich gilt, dass zunächst bei einem geplanten Eingriff auch eingriffswärmere Varianten betrachtet werden müssen. Denn wenn es diese gibt, ist der geplante Eingriff unzulässig. Diese Betrachtung wurde nicht gemacht. Es wird in den Unterlagen zwar eine Standortauswahl dargestellt, aber die Bewertung wurde ausschließlich unter finanziellen Aspekten durchgeführt. Eine Betrachtung hinsichtlich der Eingriffsschwere fehlt aber. Der Eingriff in die freie Landschaft und die Neuversiegelung wäre aber vermeidbar, zumindest wäre er zu minimieren, wenn nur der Sportplatz neu geplant würde und die Schule weiter im Ort bliebe. Offensichtlich wird hier ein Grundprinzip der Eingriffsregelung außer Acht gelassen.

Unter dem Punkt 2.1 werden in den Begründungen jeweils die rechtlichen Vorgaben für das eigentliche Planverfahren beschrieben. Für den Umweltbericht erfolgt das zusätzlich unter dem Punkt 1.b. Nirgends wird aber die Rechtsgrundlage der Eingriffsregelung im BNatSchG und dessen Prinzip erläutert. Dafür wird unter Punkt 3a im Umweltbericht die Eingriffsregelung nach der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Städtetages als „technisches Verfahren“ gelistet. Die Eingriffsregelung ist aber kein technisches Verfahren. Diesen Eindruck vermag das sogenannte Städtetagmodell vermitteln. Die Bewertung

Für Sportler ist ein Weg von 150m zu den Umkleideräumen kein Problem. Für Grundschul Kinder hingegen ist der heutige Weg vom Grundschulgelände über eine vielbefahrende Bundesstraße zum Sportplatz unzumutbar. Während einer Sportstunde wird die meiste Zeit damit verbracht, dass die Kinder unterwegs sind und sich an- und ausziehen. Der eigentliche Sportunterricht bleibt damit auf der Strecke.

Der Einwender lässt außer Acht, dass ein Schul-Standort in unmittelbarer Nachbarschaft zum Sportplatz eine Reihe von Synergieeffekten bietet. Der Schulsport ist zukünftig ohne großen Zeitverlust für den Hin- und Rückweg in einer Schulstunde möglich. Aufgrund der unterschiedlichen Betriebszeiten (Schulsport vormittags bis früher Nachmittag an Werktagen / Vereinssport später Nachmittag bis abends und am WE) ist eine störungsfreie Doppel-Nutzung von Sportanlagen, Spielflächen und Stellplatzflächen durch Schule und Sportverein möglich. Aus Sicht des Immissionsschutzes stellt die Grundschule angesichts dieser gegensätzlichen Betriebszeiten einen optimalen Lärmpuffer zwischen der bestehenden Sportplatznutzung und dem angrenzend gelegenen Wohngebiet dar.

Der Einwender verkennt die Tatsache, dass ein geeigneter Schulstandort im Siedlungsbestand von Küsten aus verschiedensten Gründen nicht zur Verfügung steht. Die Behauptung, die Standortauswahl wurde ausschließlich unter finanziellen Aspekten durchgeführt, ist nachweislich unzutreffend.

Die Behauptung des Einwenders zur Rechtmäßigkeit der Eingriffsbewertung sind für Bauleitplanverfahren unzutreffend. Im Bauleitplanverfahren bildet das Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 3 BauGB) die Rechtsgrundlage für die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Eingriffsregelung unterliegt wie alle anderen fachlichen Belange in diesem Fall der bauleitplanerischen Abwägung. Die Gemeinde hat daher einen gewissen Ermessensspielraum.

Damit unterscheidet sich ein Bauleitplanverfahren von anderen Genehmi-

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

von Eingriffen darf aber nicht über das veraltete und nicht rechtskonforme Städtetagmodell vorgenommen werden. Der Städtetag hat die Verbreitung dieses Modells, nachdem fachliche Kritik u.a. seitens des NLWKN vorgebracht wurde, bereits 2013 eingestellt. Das heißt, eine Eingriffsbewertung ausschließlich auf der Grundlage einer rechnerischen Biotoptypenbewertung ist rechtswidrig!!!! Die Eingriffsbewertung wird in der vorliegenden Begründung jedoch ausschließlich über die rechnerische Addition von Wertstufen vorgenommen.

Die Bewertung der einzelnen Biotope ist zudem fehlerhaft. Ein Sandacker ohne Begleitflora fällt unter die Wertstufe I, wenn jedoch bei einem Brachestadium sogar Kennarten einer typischen Ackerwildkraut-Gesellschaft (*Echinochloa crus-galli*) festgestellt werden, ist zumindest Wertstufe II anzusetzen. Die Vorgabe in der Begründung, dass „als Eingriffsflächen ... die versiegelten Flächen ... festgesetzt (sind)“, ist in doppelter Hinsicht fehlerhaft.

Zum einen werden Eingriffsflächen nicht festgesetzt, sondern der Eingriff wird anhand der Einwirkungen auf die Lebensgemeinschaften, den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt. Zum anderen ist die Intensivierung des Bracheackers mit Wertstufe II ebenfalls auszugleichen, weil auch die unversiegelte Sportplatzfläche (Wertstufe I) einen Eingriff bedeutet. Somit ist die Eingriffsbewertung auch in diesem Detail falsch.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds fließt nicht in die Eingriffsbewertung ein. Der „errechnete“ Ausgleich bezieht sich ausschließlich auf die Eingriffe in Biotope. Eine zusätzliche argumentative Festlegung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen z. B. für das Landschaftsbild gibt es nicht. Die naturschutzfachliche Beurteilung der Eingriffe gem. Bundesnaturschutz- bzw. Nds. Ausführungsgesetz ist nach den Vorgaben der Fachbehörde für Naturschutz abzuarbeiten (näheres dazu u.a. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Hefte 2/2015 und 2/2017, Beiträge zur Eingriffsregelung VI und VII). Diese tauchen nicht mal im Literaturverzeichnis auf. Dafür aber selbstherrlich die eigene Eingriffsbilanz zum eigenen Bauleitplanverfahren im Quellenverzeichnis. In seiner eigenen Arbeit diese auch als Quelle anzugeben, auf solche Arroganz muss man kommen.

gungsverfahren im Außenbereich, bei denen allein das Bundesnaturschutzgesetz die Rechtsgrundlage darstellt.

In Niedersachsen gibt es keine rechtsverbindliche Verordnung zur Eingriffsregelung. Die hier verwendete **Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, vom Niedersächsischer Städtetag (2013)** wird in Niedersachsen durchaus noch von sehr vielen Landkreisen als Bewertungsinstrument anerkannt, auch vom Landkreis- Lüchow-Dannenberg.

Die Naturschutzbehörde hat keine Einwände gegen die Biotopbewertung und die Anwendung der Eingriffsregelung vorgebracht.

Die Auffassung zur Einstufung eines kurzfristig brachliegenden Sandackers mit Wertstufe II wird fachlich nicht geteilt.

Die nebenstehenden Behauptungen sind unzutreffend:

In Bebauungsplan können Festsetzungen zur Eingriffsregelung und zur Zuordnung von Eingriffs- und Ausgleichsflächen auf der Rechtsgrundlage von § 9 Abs. 1a BauGB getroffen werden. Als Voraussetzung für eine Zuordnung ist eine Definition von Eingriffs- und Ausgleichsflächen für den betreffenden Bebauungsplan erforderlich. In diesem Fall ist das in der Textlichen Festsetzung Nr. 4 erfolgt.

Im Städtetagsmodell zur Eingriffsregelung (Arbeitshilfe 2013) fließt die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds in die Eingriffsbewertung ein.

Nach Nr. 3.2 ist das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung bei der Festlegung einer Wertstufe für jeden Biotoptyp vom Grundsatz her mitberücksichtigt worden (Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen). Über die rechnerische Bewertung hinaus ist eine verbal-argumentative Bewertung der Schutzgüter vorgesehen. Insbesondere wenn ein besonderer Schutzbedarf für das Landschaftsbild vorliegt, sind zusätzlichen Maßnahmen zum Landschaftsschutz vorzusehen.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Siedlungsvorprägung durch den Sportplatz kein besonderer Schutzbedarf für das Landschaftsbild festzustellen. Durch den geplanten Baumerhalt und die Neupflanzung von Gehölzen und Hecken wird dem Schutzgut Landschaftsbild hinreichend pla-

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Das Landschaftsbild wird ohnehin stiefmütterlich behandelt. Dabei steht der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der Erholungswert der Landschaft gleichberechtigt neben dem Schutz der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts. Lediglich zwei DIN A4-Seiten umfasst der Komplex der Landschaftsbilderfassung, -bewertung und „Milderungs“-maßnahmen. Dass der nordöstliche Ortsrand durch die Eichenreihe wunderbar eingegrünt ist, in dieser Reihe eine sehr beeindruckende freistehende Eiche bereits von weitem den Blick anzieht, wird in der Eingriffsbewertung nicht berücksichtigt. Stattdessen soll dieses Baumensemble durch geplante Heckenstrukturen verstellt werden. Diese Hecken wären aber selbst wieder ein Eingriff in das Landschaftsbild.

3. RROP

Für die nachhaltige Raumentwicklung ist die wesentliche Verringerung des Flächenverbrauchs ein zentrales Anliegen. „Durch das Minimierungsgebot als Ziel der Raumordnung wird sichergestellt, dass Möglichkeiten zur sparsamen Inanspruchnahme von un bebauten Flächen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen stets geprüft werden,“ (LROP 2017). Per Verordnung (LROP-Änderung 2022) wurde dieses Ziel konkretisiert. Dort heißt es: „Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden.“ Dazu findet sich in den Unterlagen nichts.

Bei 4.770.982 ha Landesfläche entsprächen 3 ha/d = 1.095 ha/a Versiegelung 0,023 % der Landesfläche. Auf das Gemeindegebiet von 4.154 ha bezogen wären das lediglich 0,955 ha pro Jahr. Mit der jetzigen Planung würde also dieser Wert nahezu erreicht.

Darüber hinaus werden potentielle Habitats für den Naturschutz durch Sportrasenflächen ersetzt. In der Begründung findet sich nichts zu dem Thema.

nerisch Rechnung getragen.

Im Umweltbericht ist die Thematik hinreichend abgearbeitet.

Der Einwanderer erkennt, dass die vorhandenen Altbäume innerhalb des Reitzer Weges durch diese Planung erstmals unter Schutz gestellt werden. Die Altbäume werden aufgrund ihrer Höhe weiterhin in der Landschaft und im Ortsbild sichtbar bleiben neu geplanten Hecken höhenmäßig deutlich überragen.

Die Behauptung, dass die Hecken selbst wieder ein Eingriff in das Landschaftsbild darstellen, ist Unsinn.

In Kap. 2.3 der Begründung wird folgender Text unter dem Stichpunkt Bodenschutz ergänzt:

05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden (Grundsatz).

Bei 4.770.982 ha Landesfläche entsprächen 3 ha Versiegelung pro Tag 1.095 ha pro Jahr in Niedersachsen; das entspricht einer Neuversiegelungsquote von 0,023 % im Jahr. Auf das Gebiet der Gliedgemeinde Küsten (4.154 ha) bezogen dürfte eine Versiegelung von 0,955 ha pro Jahr jährlich neu erfolgen. Im Plangebiet wird eine Neuversiegelung von 0,68 ha zulassen, was etwa 71% der landesplanerisch vorgesehenen Neuversiegelung für das Jahr 2023 bedeutet. Da die Gliedgemeinde keine weiteren Bauleitplanungen in 2023 durchgeführt hat (zuletzt Ergänzungssatzung Göttingen in 2022) wird der landesplanerische Grundsatz zur Neuversiegelung sowohl 2022 als auch 2023 unterboten.

Die Behauptung ist unzutreffend.

Begr.

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

4. Artenschutz/Artenschutzprüfung

Die „Kommentierungen“ zum § 44 BNatSchG sollte man den Juristen überlassen und sich als Biologen/Geographenteam auf seinen eigenen Fachbereich konzentrieren. Damit hat man dann wahrlich genug zu tun.

Der Hinweis auf das EuGH-Urteil „Skogen“ von 2019 ist fehlerhaft wiedergegeben. Das Gericht hatte verschiedene Fragen vorgelegt bekommen, die dahingehend entschieden wurden, dass u.a. alle europäischen Vogelarten ausnahmslos und überall unter die Verbotstatbestände fallen. Über das Verbot der „Beschädigung, Zerstörung oder Verschlechterung von Lebensräumen in einem Gebiet“ verneinte das Gericht die innerstaatliche Vorgabe, dass das vorgesehene Verbot erst dann Anwendung findet, wenn sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art zu verschlechtern droht. Das trifft also nur auf die Lebensräume und die Arten in Schutzgebieten zu. Der Lebensraum- und Artenschutz außerhalb von FFH-Gebieten stand also nicht zur Entscheidung an. Wenn PGM das auf alle Arten ausweitet, entspricht das nicht der Entscheidung des EuGH.

Einem weiteren Trugschluss unterliegt PGM darin, dass sie dieses Urteil ausschließlich auf „die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie“ beschränkt. Der Lebensraumschutz gilt in gleicher Weise auch für alle europäischen Vogelarten. Bei Eingriffen in Schutzgebieten wäre eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die wertgebenden Arten durchzuführen. Zusätzlich wären für alle anderen besonders geschützten Arten die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Für die nicht besonders geschützten Arten wären die Verbote des § 39 zu beachten.

Die Schlussfolgerung aus dem Urteil des EuGH zur Ortsumgehung Freiberg, dass der § 44 (5) BNatSchG aufgrund des übergeordneten EU-Rechts unwirksam sei, verfährt nicht, denn die Neufassung dieses Paragraphen mit der Änderung des BNatSchG von 2017 berücksichtigt die Ausführungen des Gerichts. Die Änderung betraf aber nur die Arten der VS-RL und die Anhang IV-Arten der FFH-RL. Alle übrigen besonders oder streng geschützten Arten sind

Die Bauleitplanung ist nur vollzugsfähig, wenn der Planverwirklichung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Daher ist eine Betrachtung möglicher Auswirkungen der Planung auf besonders und streng geschützte Arten im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags erforderlich und gängige Praxis. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit wird darin eine Beschreibung der gesetzlichen Regelungen vorangestellt. Darunter fallen auch Hinweise auf die übergeordnete EU-Rechtsprechung, sofern sie im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz steht. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine Bewertung des Artenschutzrechts im Sinne einer Kommentierung.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Bereits im ersten Satz des EuGH-Urteils heißt es: „Die Vorabentscheidungsersuchen betreffen die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7, im Folgenden: Habitatrichtlinie) und von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7, im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie). Das Urteil bezieht sich somit ausdrücklich auf die artenschutzrechtlichen Verbote, die in diesen Artikeln aufgeführt sind.“

Der Artenschutzfachbeitrag behandelt die Regelungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG. Wie im Gutachten ausführlich erläutert, gelten diese insbesondere für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für die diesen gleich gestellten europäischen Vogelarten, nicht aber für Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Die Frage, ob bzw. in welchem Umfang eine FFH-Prüfung erforderlich ist, ist nicht Gegenstand des Artenschutzfachbeitrags, sondern wird im Umweltbericht betrachtet.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Der Absatz zum Urteil des EuGH zur Ortsumgehung Freiberg entstammt einer veralteten Textgrundlage und ist in dieser Form inzwischen nicht mehr zutreffend. Dies hat allerdings keine weiteren Auswirkungen auf die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange im Bauleitplanverfahren.

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

im Rahmen der Umweltprüfung zu bewerten. Im vorgelegten Umweltbericht findet sich dazu nichts.

Im Gegensatz zu den EuGH-Urteilen wird das Urteil des BVerw.G von 2012 von den Verfassern völlig außer Acht gelassen. Das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung, NRW, führt aus:

„Die Prüfung, ob ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Verbote verstößt, setzt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. 9 A 17.11 vom 06.11.2012) eine ausreichende Bestandsaufnahme der vorhandenen prüfrelevanten Arten und ihrer Lebensräume voraus. ... Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab“. Wenn keine Bestandserfassung erfolgt, muss Sicherheit darüber bestehen, dass durch das betreffende Vorhaben keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgelöst wird. Die Prüfmethode ist im Gesetz nicht vorgegeben. Eine Potenzialanalyse ist daher auf der Grundlage der vorhandenen Biotope möglich. „Dabei wird unterstellt, dass jeder im Untersuchungsgebiet nach der Potenzial-Analyse geeignete Lebensraum/Lebensraumkomplex innerhalb des Verbreitungsgebiets der betrachteten Art tatsächlich eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte darstellt beziehungsweise von der Art als essenzielles Lebensraumelement beansprucht wird. Im Falle einer (weiterhin angenommenen) Beschädigung oder Zerstörung dieser (potenziellen) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (sic!) müssen ihre Funktionen durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen beziehungsweise vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vollumfänglich erhalten werden“ (ebenda).

Eine Bestandsaufnahme der Arten wurde nicht gemacht. Denn eine einmalige Ortsbegehung zwecks Erfassung der Biotoptypen, bei der Zufallsfunde notiert werden, kann man kaum als wissenschaftliche Erfassungsmethode bezeichnen. Untersucht wurde lt. Pkt. 3 Satz 1 ausschließlich der Geltungsbereich des Bauleitplanverfahrens. Danach wurden die Ergebnisse „der Datenrecherche und der Habitatanalyse“ zusammengeführt. Diese Art der Bestandserfassung widerspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist letztlich nur Augenwischerei. Statt wie vorgegeben davon auszugehen, dass auch jeder Lebensraum bean-

unzutreffend ist, dass die „übrigen besonders oder streng geschützten Arten“ keine Berücksichtigung finden. Sie werden in der Potenzialanalyse benannt und im Umweltbericht betrachtet. Für sie können aber, anders als bei den europäischen Vogelarten sowie den Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie, Maßnahmen ggf. gegen andere Belange abgewogen werden.

Die Stellungnahme ist unzutreffend, denn die Vorgehensweise des Artenschutzfachbeitrags entspricht den vom Einwender zitierten Ausführungen zum Bundesverwaltungsgerichtsurteil.

Die Potenzialanalyse erfolgte nach allgemein anerkannten Standards auf Basis einer Habitatanalyse und einer Datenrecherche. Anders als vom Einwender unterstellt, wurden dabei alle Arten ermittelt, die im Geltungsbereich und darüber hinaus geeignete Habitate innerhalb ihres Verbreitungsgebietes finden. Nur ein Teil dieser Arten ist aber überhaupt von der Planung betroffen. Beispielsweise können die potenziell vorkommenden Fledermausarten auf der von der Umnutzung betroffenen, baum- und gebäudelosen Ackerfläche keine Quartiere und auch keine essenziellen Nahrungsgebiete vorfinden. Für die potenziell vorkommenden Vogelarten wird hinreichend genau dargelegt, ob und wie viele Brutplätze der jeweiligen Art voraussichtlich von der Planung betroffen sind und ob dies zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote führen kann. Hinreichend sicher wurde daraus abgeleitet, dass weder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen noch Maßnahmen zum Erhalt eines günstigen Erhaltungszustands erforderlich sind. Bestandserfassungen hätten nicht zu anderen Ergebnissen geführt und wurden daher als nicht erforderlich beurteilt.

Wie vom Einwender selbst zuvor dargestellt, ist anstelle einer Bestandsaufnahme von Arten auch die Durchführung einer Potenzialanalyse möglich. Diese Vorgehensweise wurde im vorliegenden Fall aufgrund der geringen Komplexität der überplanten Habitatstrukturen (Ackerflächen) gewählt.

Das im Artenschutzfachbeitrag betrachtete Untersuchungsgebiet geht, anders als in der Stellungnahme aufgeführt, über den Geltungsbereich

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

spricht wird, erfolgt hier ein Ausschlussverfahren.

Die Verbote nach § 44 (1) Nr. 2 werden bei Eingriffen erst relevant, wenn sich der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert. Dazu findet sich keine Untersuchung oder naturschutzfachliche Aussage. Wie auch, wenn nur das B-Plangebiet betrachtet wird. Man hätte das EuGH-Urteil Skogen doch besser ganz lesen oder besser noch auch verstehen sollen, denn der Sachverhalt wird dort ausdrücklich behandelt. Um den Zustand einer Population beurteilen zu können, sind ggfs. die Roten Listen hilfreich. In der aktuellen Liste der Brutvögel in Niedersachsen (2022) sind auch Bestandsangaben und Trends aufgeführt. Aber in der AsP findet man dazu nichts.

Gem. Art. 12 Abs. 1 Buchst. d der Habitatrichtlinie und § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ist jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Entgegen dem Verbot wird den nachgewiesenen Goldammern und Rebhühnern empfohlen, umliegende Habitate aufzusuchen. Aber eine Untersuchung ausschließlich des Plangebiets lässt keine Schlüsse über die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu, sodass § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG greifen könnte. Von daher ist die Auswanderungsempfehlung für die besonders bzw. streng geschützten Vogelarten illegal.

hinaus (Kap. 3, Satz 1 Artenschutzfachbeitrag):

„Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der Bauleitplanung der Gemeinde Küsten und umfasst außerdem die angrenzenden Flächen und Strukturen, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen.“

Der Vorwurf der „Augenwischerei“ wird als unsachlich zurückgewiesen.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Im Kapitel „rechtliche Grundlagen“ wird auf die Problematik der Einengung des Störungsverbot auf den Erhaltungszustand einer, wie auch immer abzugrenzenden, lokalen Population verwiesen und aus Gründen der Rechtssicherheit empfohlen, stattdessen die betroffenen Individuen zu betrachten. Diese engere Auslegung geht aufgrund der EuGH-Rechtsprechung über die Vorgaben des BNatSchG hinaus. Setzt man aber die betroffenen Individuen mit der lokalen Population gleich, so kann sich jede Störung dieser Individuen auf Ihren Erhaltungszustand auswirken. Für die artenschutzfachliche Bewertung des § 44 (1) Nr.2 entscheidend ist also, ob und in welchem Maße Individuen gestört werden. Dies wird im Artenschutzfachbeitrag dargelegt. Da die planungsbedingt zu erwartenden Störungen vor Ort durch Maßnahmen vermieden bzw. auf ein unerhebliches Maß gemindert werden können, ist aber nicht von erheblichen Störungen i.S.d. besonderen Artenschutzrechts auszugehen.

Aus Kapitel 3 des Artenschutzfachbeitrags geht hervor, dass das Untersuchungsgebiet über die Grenzen des Geltungsbereichs hinausgeht:

„Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich der Bauleitplanung der Gemeinde Küsten und umfasst außerdem die angrenzenden Flächen und Strukturen, sofern diese im Einwirkungsbereich der geplanten Nutzungsänderungen liegen.“

Gemäß § 44 (5) Nr. 3 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nicht vor, sofern die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

5. Fazit

Mit der vorgelegten Begründung und der sogenannten AsP wird viel Augenwischerei betrieben. Durch viel Text und fachliches Getue wird das real existierende Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vernebelt und in der Konsequenz ignoriert. Der ganze textliche Aufwand soll m.E. nur die planerische Absicht vertuschen: kein Verstoß gegen § 44-Verbote und Minimalausgleich auf der Eingriffsfläche.

im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist bei der vorliegenden Planung der Fall. Das betrifft die am Boden brütenden Vogelarten, von denen sich potenziell einzelne Brutplätze im überplanten Bereich befinden. Wie im Artenschutzfachbeitrag ausführlich dargelegt, sind die potenziell betroffenen Reviervögel bei einer Realisierung der Planung in der Lage, in gleichwertige oder besser geeignete Habitate der Umgebung, die, anders als in der Stellungnahme wiederholt falsch dargestellt, ebenfalls Gegenstand der Untersuchung waren, auszuweichen. Da die Arten ihre Brutplätze jährlich neu wählen, ist eine Verlagerung nicht nur möglich, sondern entspricht auch dem brutbiologischen Normalfall dieser Arten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Vorwürfe „Augenwischerei“ und „fachliches Getue“ sowie die Unterstellung einer Vertuschung vermeintlicher, verborgener Absichten werden, nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ausführlichen Abwägung aller Stellungnahmen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens, als unbegründet und unsachlich zurückgewiesen.

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

<p>LANDKREIS LÜCHOW-DANNENBERG 30.11.2023</p>	<p>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</p>	<p>Veran- lassung</p>
<p>Die Angabe zur PlanZV ist folgend zu korrigieren PlanZV 1990</p> <p>Grundlegend sollten die für den Plan maßgebenden Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung in den Planunterlagen/der Begründung aufgeführt werden. Dies dient dazu im Zweifelsfall auf die relevanten Gesetzestexte zurückgreifen zu können. Bei den hier vorliegenden Planunterlagen sind folgende Rechtsgrundlagen relevant: Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZV), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundes-Immissionsschutz- Gesetz (BImSchG), Gebäudeenergiegesetz (GEG), Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), Niedersächsische Bauordnung (NBauO), Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG), Niedersächsisches Wassergesetz (NWG).</p> <p>Die Verfahrensvermerke sind um die Angaben zum Aufstellungsbeschluss (Anlage 16 VV-BauGB, NI) zu ergänzen.</p> <p>Hinweise: Das Inhaltsverzeichnis der Begründung führt zweimal das Kap. 2.5 auf.</p> <p>In Kap. 1.3 der Begründung wird ausgeführt: „Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes .. .“. Diese Formulierung scheint aus der Begründung zum entsprechenden Bebauungsplan übernommen zu sein.</p> <p>In der Abbildung 1 der Begründung wird im Kästchen „Ortsrecht“ auf das Plangebiet Bezug genommen, welches jedoch nicht in der Abb. 1 dargestellt ist. Gleiches gilt für die Alternative: Hofstelle im Ort in Abb. 2. Zur besseren Nachvollziehbarkeit ist es empfehlenswert, die Kartenausschnitte entsprechend zu vergrößern.</p>	<p>Der redaktionelle Hinweis wird beachtet.</p> <p>Die Referenzliste der Quellen am Ende der Begründung wird überprüft und ggf. um noch nicht aufgeführte Gesetzesbezüge ergänzt.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden immer noch einmal vor der Beschlussfassung überprüft und aktualisiert. Der Aufstellungsbeschluss wird ergänzt.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt. Die Formulierung am Anfang des Kap. 1. 3 wird geändert in „Mit der Aufstellung dieser Bauleitplanung...“</p> <p>Das Plangebiet (siehe Titelblatt) ist vielfach in der Begründung und auf dem BPlan dargestellt. Insofern kann ein durchschnittlich gebildeter Leser oder eine durchschnittlich gebildete Leserin durchaus die Lage des Plangebietes nachvollziehen.</p> <p>Auch die Ortsangabe „<i>Hofstelle An der Kirche Nr. 6 im westlichen Teil des</i></p>	<p>PlanZ- Erklä- rung</p> <p>Refe- renzliste</p> <p>Verfah- rens- vermerk</p> <p>Begr.</p> <p>Begr.</p> <p>keine</p>

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Abweichend zu Kap. 2.1 Verfahren (gesetzliche Grundlage) der Begründung wird in Kap. 3 d) des Umweltberichts (Referenzliste der Quellen) nicht die aktuellste Änderung des BauGB, zuletzt geändert am 28.07.2023, angegeben. Gleiches gilt für die BauNVO, zuletzt geändert am 03.07.2023, sowie weitere Gesetzesgrundlagen.

1) Raumordnung und Regionalplanung:

In der Begründung wird in Kap. 2.3 Raumordnung auf das LROP Kap. 1.1 Bezug genommen. Es fehlt jedoch eine Darstellung, inwiefern die Planung damit übereinstimmt. Dies ist der Vollständigkeit der Abwägung halber zu ergänzen.

Es wird LROP Kap. 2.1 Ziff. 01 aufgeführt, nach dem in der Siedlungsstruktur gewachsene, das Orts und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden sollen. Es wird dazu ausgeführt, dass sowohl die Grundschule als auch der örtliche Sportverein die Lebensweise und die Identität der örtlichen Bevölkerung prägen würden und die Planung zur Sicherung und Weiterentwicklung dieser Strukturen notwendig sei. Diese Auslegung des LROP geht fehl. In dem Grundsatz Ziff. 01 des LROP geht es um physische Strukturen der Siedlung (also Gebäude oder Freiräume etc.), die das Ortsbild und damit auch die Lebensweise der Menschen prägen. Hier wäre auf die Inanspruchnahme des siedlungsnahen Freiraums sowie auf die Veränderung des Orts- und Landschaftsbilds durch die Planung einzugehen. Es ist nicht gemeint, dass Grundschule und Sportplatz sozial und kulturell als Einrichtungen der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung von Bedeutung sind. Dies ist Thema in Kap. 2.1 Ziff. 02. bzw. in Kap. 2.2 des LROP.

Küstener Rundlings“ ist hinreichend konkret und kann über Google von jedem sofort nachvollzogen werden.

Der Planungsaufwand würde sich immens erhöhen, wenn man den gesamten Begründungstext jeweils mit optimalen Abbildungen illustrieren müsste. Die Begründung muss keinem „1+ mit Sternchen-Standard“ entsprechen.

Die Referenzliste der Quellen am Ende der Begründung wird überprüft und ggf. korrigiert.

In Kap. 2.3 der Begründung wird folgender Satz ergänzt:

„Den Grundsätzen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes im Sinne von Kap. 1.1 LROP wird mit dieser Planung entsprochen.“

In Kap. 2.3 der Begründung wird der Text unter dem LROP Grundsatz. 2.1 Ziff. 01 ergänzt:

Von der Planung sind siedlungsnaher Freiräume betroffen. Der dort vorhandene Altbaubestand, der für das Orts- und Landschaftsbild von prägender Bedeutung ist, wird zur Erhaltung festgesetzt. Der Reitzer Weg behält seine Funktionalität. Die überplanten Sandackerflächen haben keine besondere Bedeutung im Sinne dieses Grundsatzes. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Grundschule Küsten und des Sportplatzes wird in der bauleitplanerischen Abwägung höher gewichtet als die Erhaltung der betroffenen siedlungsnaher Freiräume, denn sowohl die Grundschule als auch der Sportplatz prägen die Lebensweise und die Identität der örtlichen Bevölkerung in der Gemeinde Küsten in einem besonderen Maße. Durch die geplante Eingrünung können Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes im Planungsraum minimiert werden.

Referenzliste

Begr.

Begr.

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereits in der frühzeitigen Beteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ergänzend zu den Ausführungen zu LROP 3.1 .1 auch der in der Änderung des LROP 2022 neu hinzugekommene Grundsatz in LROP Kap. 3.1.1 Ziff 05 aufzuführen und in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Danach soll die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag reduziert werden.

Zu den Ausführungen zum RROP ist darauf hinzuweisen, dass die Darstellung der Rohrfernleitung (Gas) in der zeichnerischen Darstellung des RROP nur nachrichtlich erfolgt.

Das Plangebiet liegt in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung, nicht in einem Vorsorgegebiet Erholung.

Es wird erwähnt, dass im näheren Umfeld des Plangebietes in der zeichnerischen Darstellung des RROP Wald mit besonderer Schutzfunktion dargestellt ist. Gemäß RROP Kap. 3.3 Ziff. 07 ist zwischen Wald mit besonderer Schutzfunktion und baulichen Anlagen ein Abstand von 100 m einzuhalten (Ziel der Raumordnung). Der Vollständigkeit halber sollte ergänzt werden, dass der Abstand eingehalten ist (Entfernung ca. 180 m).

Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollte das Plangebiet in der Abbildung 5 der Begründung dargestellt werden.

In Kap. 2.3 der Begründung wird folgender Text unter dem Stichpunkt Bodenschutz ergänzt:

05 Die Neuversiegelung von Flächen soll landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag und danach weiter reduziert werden (Grundsatz).

Bei 4.770.982 ha Landesfläche entsprechen 3 ha Versiegelung pro Tag 1.095 ha pro Jahr in Niedersachsen; das entspricht einer Neuversiegelungsquote von 0,023 % im Jahr. Auf das Gebiet der Gliedgemeinde Küsten (4.154 ha) bezogen dürfte eine Versiegelung von 0,955 ha pro Jahr jährlich neu erfolgen. Im Plangebiet wird eine Neuversiegelung von 0,68 ha zulassen, was etwa 71% der landesplanerisch vorgesehenen Neuversiegelung für das Jahr 2023 bedeutet. Da die Gliedgemeinde keine weiteren Bauleitplanungen in 2023 durchgeführt hat (zuletzt Ergänzungssatzung Göttien in 2022) wird der landesplanerische Grundsatz zur Neuversiegelung sowohl 2022 als auch 2023 unterboten.

Hinter der Formulierung „Rohrfernleitung (Gas)“ wird „nachrichtlich“ ergänzt.

Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.

Hinter der Formulierung „Wald mit besonderen Schutzfunktionen (Wald am Reitzer Weg)“ wird „*nordöstlich in ca. 180 m Entfernung*“ ergänzt.

Daraus ergibt sich, dass das RROP Ziel aus 3.3 Ziff. 07 für das Plangebiet nicht relevant ist und daher auch nicht genannt werden muss.

Das Plangebiet (siehe Titelblatt) ist vielfach in der Begründung und auf dem BPlan dargestellt. Insofern kann ein durchschnittlich gebildeter Leser oder eine durchschnittlich gebildete Leserin durchaus die Lage des Plangebietes nachvollziehen.

Der Planungsaufwand würde sich immens erhöhen, wenn man den gesamten Begründungstext jeweils mit optimalen Abbildungen illustrieren

Begr.

Begr.

Begr.

Begr.

keine

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bei den Ausführungen zu RROP 1.5 Ziff. 05 fehlt eine Abwägung zu dem Ziel, dass die Siedlungsentwicklung vorrangig auf die zentralen Orte zu konzentrieren ist. Ggf. kann hier auch ein Querverweis auf die Ausführungen zu 1.6 Ziff. 06 erfolgen.

müsste. Die Begründung muss keinem „1+ mit Sternchen-Standard“ entsprechen.

Hinter dem LROP Vorgaben zur Daseinsvorgabe wird der Text neu gefasst:

Begr.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen nach dem LROP Kap 2.2 Ziffer 01 möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere Grundschulen, Sportplätze und Kindertagesstätten in der Regel in jedem Hauptort einer Gemeinde vorhanden und entsprechend LROP Kap 2.2 Ziffer 02 als zeitgemäßes Angebot bei angemessener Erreichbarkeit zu sichern und zu entwickeln. Die vorliegende Planung dient der Verbesserung der Daseinsvorsorge in Bezug auf bereits in der Gemeinde Küsten vorhandenen Infrastruktureinrichtungen Grundschule und Sportplatz.

Hinter dem RROP-Ziel 1.5 Ziff. 05 wird ein Querverweis ergänzt:
Siehe Ausführungen zu 1.6 Ziff. 06.

Es fehlt eine Abwägung zu RROP Kap. 1.6 Ziff. 06, wonach Küsten als Hauptort der Mitgliedsgemeinde zur grundzentralen Versorgung nur beitragen darf, wenn im Grundzentrum (bzw. hier im Mittelzentrum Lüchow, da nach RROP Kap. 1.6 Ziff. 02 das Mittelzentrum Lüchow für die Gemeinde Küsten zugleich die grundzentrale Versorgungsaufgabe hat), die Mindestausstattung erreicht und die Auslastung der Einrichtungen gewährleistet ist.

Hinter dem RROP-Ziel 1.6 Ziff. 06 wird folgender Text ergänzt:

Begr.

Küsten als Hauptort der Gliedgemeinde verfügt u.a. über eine Grundschule und einen Sportplatz. Mit dieser Planung sollen diese wichtigsten in der Gemeinde verbliebenen Einrichtungen gesichert und zeitgemäß entwickelt werden. Es geht also nicht um zusätzliche über den Eigenbedarf der Gemeinde Küsten hinaus reichende Versorgungseinrichtungen, sondern um bestehende öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche, die nach dem LROP Kap 2.2 Ziffer 01 möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden sollen.

Insgesamt wird durch diese, für die Eigenentwicklung der Gemeinde Küsten unverzichtbare Planung der funktionale Status und die Entwicklung des Mittelzentrums Lüchow nicht beeinträchtigt. Sie sind mit der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) abgestimmt. Für diese Planung sind die aktuellen LROP-Vorgaben zur Entwicklung der Daseinsvorsorge (LROP Kap. 2.2, Ziffer 01 und 02) und das nachfolgende aufgeführte RROP-Ziel 1.6 07 von zentraler Bedeutung.

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Es wird RROP Kap. 3.7 Ziff. 01 aufgeführt, wonach die Einrichtungen im Bildungs-, Kultur- und Sozialbereich vorrangig in den Zentralen Orten vorzuhalten sind. Bei der Abwägung fehlt eine Befassung damit, inwiefern diese Planung eines Grundschulneubaus außerhalb eines zentralen Ortes mit diesem Ziel übereinstimmt. Dies ist zu ergänzen, ggf. mithilfe eines Bezugs auf die Abwägung zu RROP Kap. 1.6 Ziff. 06 (s.o.).

2.) Natur- und Landschaftsschutz

Bezugnehmend auf die Ausführungen zum Artenschutz im Kapitel 3.4 der Begründung ist darauf hinzuweisen, dass die Hinweise V1 „Regelungen zur Baufeldräumung zum Schutz von streng geschützten Arten“, V2 „Minimierung von Lichtemissionen“ und V3 „Minimierung des Vogelschlagrisiko“ im Bebauungsplan als textliche Festsetzungen aufzunehmen sind, um den Anforderungen des Artenschutzrechts zu genügen.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es zwar erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Doch auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, müssen diese auf der Ebene der Bebauungsplanung Beachtung finden. Denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss vom 25.08. 1997) gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist und die mit seinem Erlass gesetzte Aufgabe nicht erfüllen kann. Sofern im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbote festgestellt werden, müssen die erforderlichen artenschutzbezogenen Maßnahmen im Bebauungsplan festgelegt und rechtlich gesichert werden. Eine rechtliche Sicherung der Artenschutzmaßnahmen (§ 44 BNatSchG) im Bauleitplanverfahren ist zwingend erforderlich und kann nur über eine textliche Festsetzung im Bebauungsplan verbindlich erfolgen. Ein unverbindlicher Hinweis reicht nicht aus.

Grundsätzlich bestehen gegen das o.a. Verfahren aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, sofern die Maßnahmen des Artenschutzes nicht lediglich als Hinweise, sondern als textliche Festsetzung aufgenommen werden.

Hinter dem RROP-Ziel 3.7 Ziff. 01 wird ein Querverweis ergänzt:
Siehe Ausführungen zu 1.6 Ziff. 06.

Die Stellungnahme richtet sich an den falschen Adressaten. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) stellt keinen Bebauungsplan auf.

Der Forderung, die nachrichtlich aufgeführten Maßnahmen zum Artenschutz in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu übernehmen, wird der Gemeinde Küsten aber aus rechtlichen Gründen nicht empfohlen. Diese Vorgehensweise würde - nach Rücksprache mit einer renommierten Anwaltskanzlei für Baurecht - zu einer Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans führen, weil es an der notwendigen Ermächtigungsgrundlage fehlt, die man für jede gesetzliche Regelung benötigt.

Die Gemeinden sind durch das Baugesetzbuch in § 1 BauGB nur ermächtigt, die Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde zu regeln, soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Nach § 9 Abs. 1 BauGB darf die Gemeinde ausschließlich Festsetzungen **aus städtebaulichen Gründen** im Bebauungsplan zu treffen. Festsetzungen, die keinen ausreichenden bodenrechtlichen Bezug (als Grundvoraussetzung für städtebauliche Festsetzungen) aufweisen, sind nicht zulässig im Bebauungsplan.

In diesem Planungsfall handelt es sich um Artenschutzmaßnahmen, die vorwiegend an das Verhalten von Menschen anknüpfen bzw. auf bestimmte Zeitenregelungen ausgerichtet sind; damit fehlt ihnen ein hinreichender bodenrechtlicher Bezug. Sie dürfen aufgrund einer fehlenden Ermächtigung von der Gemeinde nicht festgesetzt werden.

Aus diesem Grund darf man beispielsweise auch keine Betriebszeiten für Gewerbebetriebe im Bebauungsplan regeln, auch wenn das aus Immissi-

Begr.

keine

**149. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Samtgemeinde Lüchow (Wendland)**

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Im Artenschutzfachbeitrag Tabelle Nr. 2 (S. 18) wird kein potenzielles Vorkommen des Ortolans im Geltungsbereich angenommen. Das Plangebiet liegt jedoch in einem vom NLWKN festgelegten wertvollen Bereich für Brutvögel (Ortolan) mit lokaler Bedeutung. Der vorhandene Eichenbestand und die ackerbauliche Nutzung stellen grundsätzlich die vom Ortolan bevorzugten Strukturen dar. Somit sollte ein potenzielles Vorkommen der Art angenommen werden. Zudem wird der Ortolan auf S. 19 unter „Daneben können hier folgende Arten der Roten Liste vorkommen“ aufgeführt. Auch in Tabelle 3 zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird die Art aufgeführt. Die Tabelle 2 sollte daher konsequenter Weise um eine entsprechende Angabe ergänzt werden.

onsgründen wünschenswert wäre.

Die im Bebauungsplan aufgeführten Hinweise zum Artenschutz sind an die Vorhabenträger (hier Gemeinde), Bauunternehmen und an die Genehmigungsbehörde adressiert, denn das Artenschutzrecht gilt für alle und ist vor und beim Vollzug der Planung zu beachten und jederzeit einzuhalten. Die Artenschutzvorkehrungen sind als Auflagen in das Genehmigungsverfahren zu übernehmen.

Dass eine Fläche innerhalb eines großräumigen von NLWKN festgelegten, wertvollen Bereichs für Brutvögel mit lokaler Bedeutung für den Ortolan liegt, bedeutet nicht automatisch, dass hier, unabhängig von den vorhandenen Habitatstrukturen, auch Reviere bestehen müssen. Im Artenschutzfachbeitrag wird ausführlich dargelegt und begründet, warum im Geltungsbereich nicht mit Ortolan-Vorkommen zu rechnen ist:

keine

- „Der Reitzer Weg zwischen der Baumreihe am Südrand und der Ackerfläche ist asphaltiert,
- der Grasacker entspricht nicht den Anforderungen der Art, die vor allem Wintergetreide nutzt,
- die Baumreihe an der K 31 besteht nur aus wenigen, jungen Bäumen,
- vom Betrieb des bestehenden Sportplatzes gehen Störungen, u.a. durch parkende Autos, Flutlichtanlage, Spielbetrieb, aus.

Mögliche Lebensstätten an andere Stelle, z.B. am Waldrand ca. 180 m östlich des Geltungsbereichs, werden von der Planung nicht berührt, so dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Darstellungen im Artenschutzfachbeitrag sind eindeutig dahingehend, dass im über den Geltungsbereich hinausgehenden Untersuchungsgebiet, nicht jedoch im Geltungsbereich selbst, mit Ortolanvorkommen zu rechnen ist. Sie müssen daher nicht angepasst werden.

Um der Lage des Geltungsbereichs im vom NLWKN festgelegten wertvollen Bereich für Brutvögel mit lokaler Bedeutung für den Ortolan zu entsprechen, werden dennoch vorsorglich Maßnahmen zum Ortolanschutz vorgesehen: Entlang des Reitzer Weges außerhalb des Plangebietes

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Auf S. 26-27 des Artenschutzfachbeitrages wird Bezug auf die Erhebliche Störung von Fledermäusen, baubedingte Auswirkungen, Bezug genommen: „Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der Population auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate signifikant erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.“

In der anschließenden Bewertung der baubedingten Auswirkungen wird lediglich auf die Baumreihe als Leitlinie eingegangen sowie auf Bauarbeiten bei Dunkelheit (Beleuchtung). Für die Arten Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus wird angegeben, dass Wochenstuben im Altbaumbestand möglich bzw. nicht auszuschließen sind (S. 15-16). Somit kann auch eine Beeinträchtigung der Reproduktion durch Störungen in Folge von Baulärm und Vibrationen nicht ausgeschlossen werden. Dieser Sachverhalt ist in der Artenschutzprüfung zu betrachten und entsprechend abzuarbeiten.

3) Straßenverkehr

Es sind ausreichend Parkflächen für die Schule und Sportplätze vorzusehen.

werden fünf hochstämmige Eichen am Ackerrand gepflanzt (T.F. 3.2).

Eine erhebliche Störung von Wasserfledermaus, Kleiner Abendsegler, Großer Abendsegler und Fransenfledermaus kann ausgeschlossen werden, weil ihre potenziellen Quartiere von direkter Beleuchtung freigehalten werden und für den Fall von nächtlichen Bauarbeiten die Ausleuchtung von Baustellenflächen auf das erforderliche Maß beschränkt wird. Nicht jede kurzzeitige Vibration ist als erheblich einzustufen, zumal es sich hier um Straßenbäume handelt, und dort Vibrationen durch Schwerverkehr auftreten können.

Der Artenschutzfachbeitrag ist nach der gleichlautenden Stellungnahme in der vorgezogenen Beteiligung redaktionell dahingehend angepasst worden, dass der Schutz der Baumreihe mit ihrer potenziellen Funktion nicht nur als Leitlinie, sondern auch als Quartier für Fledermäuse deutlich wird.

Im Vergleich zum heutigen Ist-Zustand wird das Parkangebot deutlich verbessert. Zudem gibt es Synergieeffekte bei der Parkplatznutzung, weil Schule und Sportplatz in der Regel zu unterschiedlichen Zeiten genutzt werden.

keine

keine

149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren

gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

<p>Deutsche Telekom Technik GmbH 21.11.2023</p>	<p>ABWÄGUNGSVORSCHLAG</p>	<p>Veran- lassung</p>
<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit E-Mail -Nord24_2022_25433- vom 12.01.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Telekom Stellungnahme vom 12.01.2023:</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom im Straßenseitenraum der Verkehrswege (siehe Anlage). Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Zur Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom müssen die bestehenden Telekommunikationslinien im Plangebiet und ggf. außerhalb des Plangebiets erweitert werden. Hierbei wäre die Koordinierung mit Straßenbau und den Baumaßnahmen der</p>	<p>Die Hinweise der Deutsche Telekom Technik GmbH werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>In Kap. 2.5 der Begründung wird ein neuer Absatz eingefügt: „Leitungen der Telekom Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass eine Telekommunikationslinie der Telekom im Straßenseitenraum der Verkehrswege verlaufen: - im nördlichen Straßenseitenraum des Reitzer Weges - im nördlichen Straßenseitenraum der Alten Celler Heerstraße - im westlichen Straßenseitenraum der Göttiener Straße. Der Verbleib dieser Telekommunikationslinien in ihrer jetzigen Lage, der Leitungsschutz sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten müssen weiterhin gewährleistet bleiben.“</p>	<p>Ausführungsplanung</p> <p>Begr.</p>

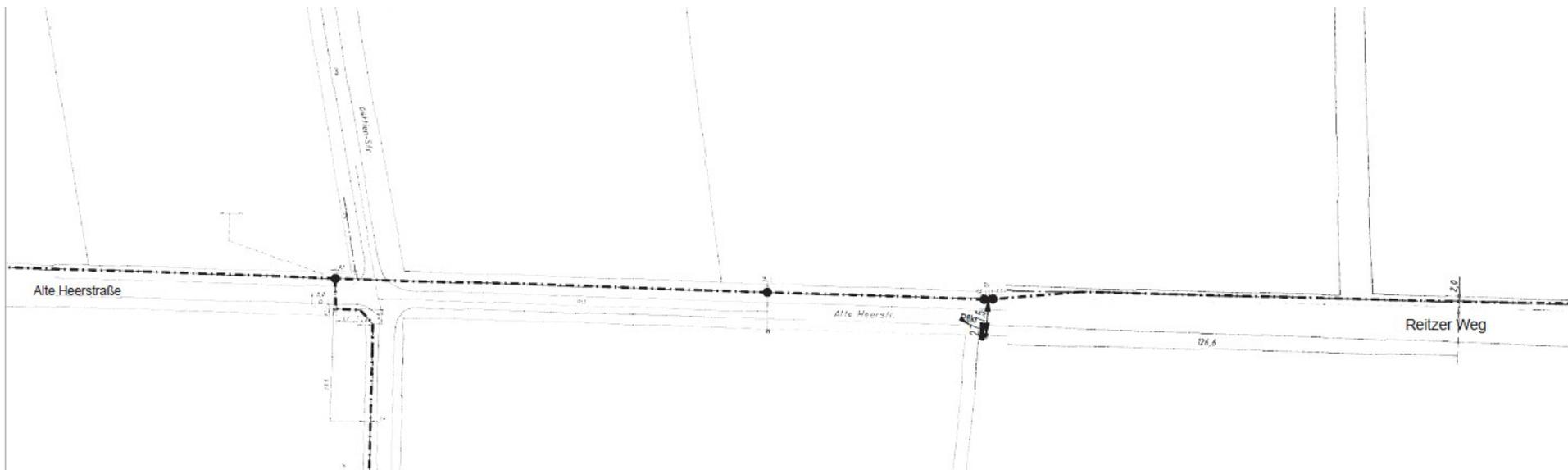
149. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Prüfung der Anregungen aus dem Beteiligungsverfahren
gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Bereich Küsten Schule / Sportplatz

anderen Leitungsträger wünschenswert.
Eine Mitteilung über geplante Erschließungsmaßnahmen sollte uns so früh wie möglich, jedoch mindestens 6 Monate vor Baubeginn, zugesandt werden.

Sollte ein Anschluss der Telekom für ein neu zu errichtendes Gebäude gewünscht werden, kann die Realisierung über unseren Bauherren-Service www.telekom.de/hilfe/bauherren oder Telefon 0800 33 01903 erfragt werden.
Eine Benachrichtigung nach Beschluss des Bebauungsplanes wäre aus unserer Sicht wünschenswert.



AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	
TI NL	Nord				
PTI	Braunschweig				
ONB	Lüchow	AsB	1		
Bemerkung:	Nur zu Planungszwecken, Weitergabe an Dritte nicht gestattet		VsB	581A	Sicht
		Name	T NL Nord PTI 24 Raddatz,	Maßstab	1:1100
		Datum	12.01.2023	Blatt	1